



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.V. Der Franzosen Protestation wegen Unterhalt der Franckenthalischen Guarnison.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

Wegen der Stadt Heylbrunn will man zufoorderst um derselben bestmöglicher Verschonung, krafft deren vor diesem vielfältig angezogenen Motiven und Ursachen, hiemit nochmahls inständig gebeten und erinnert haben.

1650.
Junius.

Auf allen äußersten Fall aber, da je anderer Gestalt aus dem Werck nicht zukommen, sondern sich anderweitig Verzögerung, Gefahr und Extremitäten, so weit zubefahren seyn sollte, daß man es am Ende Städtischen Theils würde bloß passive dahin gesetzt seyn lassen müssen, verhofft und gebeten haben, die Sache auf nachfolgende Conditiones einzurichten:

1) Daß die Guarnison auf eine leidentliche Anzahl (wie vor diesem ex Parte Ihrer Kayserlichen und der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ausser dem Nothfall) um so vielmehr gerichtet werde, als nach beschlossenen Frieden der Indemnität halber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anderweit erstatteter Versicherung, keine sonderbahre Ratio ein mehrers abfordern werde.

2) Daß selbige Guarnison, neben des Herrn Pfalz-Grafen Churfürstlichen Durchlaucht, auch der Stadt zugleich mit verpflichtet, wie nicht weniger die Schlüssel zur Helffte in der Stadt Händen solcher gestalt gelassen werden mögen, als Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht sich darwider zu opponiren, und in die Stadt einig Mißtrauen zusetzen, verhoffentlich keine erhebliche Ursach haben werden.

3) Daß das Wort: Vestung ausgelassen.

4) Hingegen aber wohl exprimirt werden möge, daß mehr besagte Stadt, ausser bemeldter Guarnison, (deren Sie doch ausser dem Obdach ein mehrers weder an Servitien, Hauptmans Kost, Fourage, noch in einige andere Wege zu präctiren oder zuverschaffen keineswegs schuldig seyn, auch gute Disciplin unter derselben gehalten werden solle) in Ecclesiasticis & Politicis in denjenigen Immediat- Standt, Rechten und Freyheiten wieder gesetzt, und darbey unperturbirt gelassen werden möge, wie Sie sich ante hos Motus bellicos befunden.

5) Auch Seine Churfürstliche Durchlaucht so wenig mit Aufrichtung neuer Zölle und Aufschläge unter den Thoren, auch zu Wasser und Land, als in andere Wege der Stadt einigen Eintrag zu thun befugt.

6) Insonderheit aber zugleich, und alsobalden nach beschehener Evacuation der Vestung Franckenthal, die Guarnison aus Heylbrunn zu führen schuldig seyn solle.

Sonderlich aber will man ex Parte und im Namen der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte hiemit solennissime protestire haben, daß dasjenige, was disfalls ratione Heylbrunn ohne der Städte Consens vorgangen, und ferners vorgehen und geschlossen werden mag, denenselben samt und sonders zu einigem Präjuditz oder gefährlicher Consequentz keineswegs angezogen werden solle, noch könne, mit Bitten, dergleichen Verwahrungs-Clausul dem Haupt-Receßs expresse zu inseriren etc.

N. V.

Der Franzosen nochmahlige *Protestation*, den Unterhalt der Spanischen Guarnison in Franckenthal betreffend.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

In confinio Executionis Pacis sumus, & nulla adhuc apparent vestigia eorum, quæ Nobis debentur, & quæ promissa sunt. Hæc verba denotant *Restitutionem Castellri Ehrenbreitstein* in primo Termine, secundum formam Instrumenti Pacis; *Demolitionem Benfelde*, & *securitatem pro Restitutione Franckenenthalie* intra 3. Menses; Et interim pro Indemnitate sine pignore præstare illam vultis, ut a principio oblatum fuit, sine alia via, modo sufficiens sit, ut nuper propositum est.

Contrariam autem esse huic propositioni sustentationem Præsidii Franckenenthalie.

1650.
Junius.

ckenthalensis ab Imperio faciendam, adeo notum est, ut nihil magis retar-
dare ejus restitutionem possit, neque Rex Christianissimus hanc sustentationem
Transactioni Pacis in Puncto Assistentiae congruere arbitratur.

1650.
Junius.

De la Court, de Veautorte, D' Avancourt.

Pres. 12. Junii 1650.

§. V.

Der Stände
Monita über
den errichte-
ten Vergleich.Zogen solche
den Kaiserlich
den vor.

Weil aber die vorgemeldte Reichs-
Deliberation über den Franckenthal-
schen Vergleich bis Nachmittags um
3. Uhr gedauert hatte; So verfügten sich
erst um 5. Uhr des Abends die Depu-
tati zu den Kaiserlichen Gesandten,
Wolmar und Cranio, denen der
Chur-Mainzische folgendes vortrug:
Nachdem Ihre Excellenzen den Depu-
tirten Gestern dasjenige zugestellet, was
Sie mit denen Königlich-Schwedischen
in puncto Temperamenti Francken-
thals Ihres Theils zu schliessen vor gut
angesehen, und unterschrieben, hätten
diese nicht unterlassen, nebens denen
andern der Chur-Fürsten und Stände
Gesandten solches reichlich zu erwegen, und
befunden, daß allerhand Sachen dar-
inn enthalten wären, so Churfürsten und
Ständen ziemlich schwer fallen würden.
Solches aber nicht vermuthet, weil man
bisher eines andern, und auch von den
Königlich-Schwedischen selbst verdröset
worden sey, daß es nunmehr an nichts
ermangele, als daß die Subscriptio des
Haupt-Recesses erfolge: sich also nicht
versehen, daß hernach solche schwere
Conditiones auf die Bahn gebracht
werden sollten. Weil man aber sehe,
daß das Werk bereits subscribirt sey,
und man a Parte Churfürsten und Stän-
de pro Principali Scopo die völlige
Beruhigung, und Executionem Pacis
erhalten müsse, könne man geschehen
lassen, daß dieses, was bereits zu Pap-
per gebracht, und von beyden Theilen
subscribirt worden, zu dem Ende voll-
zogen werden möge, damit vermittelst
dessen die Exactoratio und Evacua-
tio von allen Theilen auch ins Werk
gerichtet, der Recess alsbald subscri-
birt, und was darinn enthalten sey, ohn-
verzüglich zu seiner Würcklichkeit ge-
bracht würde. Es wäre dennoch in
particulari von dem Reichs-Städ-

tischen Collegio mit Beschwehrung
angeführet, daß die Stadt Heilbrunn
nicht mit eingeschlossen werden solle, und
hätten Sie erhebliche Motiven, warum
dieselbe zu verschonen sey. Bäten auch,
die Herren Kaiserlichen wollten denen
Herren Schwedischen, wann es seyn könn-
te, zu Gemüthe führen, daß Seiner
Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz
an diesem Orth und an desselben Belä-
stigung nichts gelegen sey, noch Sie eini-
ge Securität dabey hätten, und also zu
sehen, ob die Königlich-Schwedischen
zu vermögen wären, damit diese freye
Reichs-Stadt verschonet würde. Wann
aber kein anders nicht zu erhalten
stände, müsse man es zwar dahin gestel-
let seyn lassen, setze jedoch außer Zwei-
fel, es werde diese Stadt, so bald als
Franckenthal evacuirt wäre, befreyet
werden, daher man 2) bitte, daß die
Worte: nebens der Befestigung ausge-
lassen, und Sie allein eine Reichs-Stadt
inculcirt, auch 3) ihnen die Reichs-
Immediat ausdrücklich reservirt,
und daß ihnen 4) weder in ihrer Ad-
ministracion, noch durch neue Licen-
ten oder andere Auflagen, einige Beschwe-
rung nicht zugezogen werden sollte. In-
gleichen 5) sey zuverwahren, damit die-
ser Actus künfftig pro Exemplo nicht
allegiret werde, daß man eine Reichs-
Stadt sine expresso Consensu Sta-
tuum & Civitatum Imperii, hin-
gebe. 6) besinde man, daß der §.
Gestaltt dann eine Erläuterung be-
dürffe, damit es nicht das Ansehen ha-
be, ob hätte Chur-Pfals das Contiu-
gent an denen Schwedischen Satisfa-
ctions-Geldern innezubehalten. So
wäre auch an Seiten Chur-Bayern
und Württemberg wegen der Stücke
und Munition in Heilbrunn Erinnerung
beschehen, und zwar von Chur-Bayern,
daß in dem Ulmischen Armistitien-Re-

Erinnerung
und Refer-
vatio wegen
Heilbrunn.

Sf 2

,,cess